

# Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi



## STATUTEN

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi besteht ein Verein mit Sitz in Küssnacht am Rigi gemäss Art. 60ff des ZGB.

### 1.2. Zweck

Der Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi bietet Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden im Bezirk Küssnacht und in den Gemeinden Greppen, Vitznau, Weggis, Meggen, Udligenswil, Adligenswil und Meierskappel an. Er trägt dazu bei, den sterbender Menschen durch eine individuelle und liebevolle Betreuung im Sinne des palliativen Gedankens lebenswert zu gestalten. Durch Wahrnehmen der persönlichen Bedürfnisse der/des Schwerkranken und Sterbenden und mit den Ressourcen der Begleitenden will der Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi ein würdevolles Sterben unterstützen, zuhause und in Heimen und Spitälern.

Die Pflege und adäquate Schmerzbehandlung bleiben Aufgabe von ausgebildetem Krankenpflegepersonal und Ärzten. Der Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi begleitet Sterbende und deren Angehörige.

Der Verein leistet keine aktive Sterbehilfe.

Der Verein arbeitet überkonfessionell.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2.1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder mit der Einzahlung des Jahresbeitrages.

## 2.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch **Austritt**. Dieser kann jederzeit schriftlich auf Ende des Jahres erfolgen.
- durch **Tod** eines Mitgliedes.
- durch **Ausschluss**. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. (ZGB Art. 65/72)

## 3. Organisation

Die Organe des Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Begleitenden
- RechnungsrevisorInnen

### 3.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** wird auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Für die **Beschlussfassung** ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder

### 3.2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Rechte und Pflichten sowie die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr entscheidet, Stichentscheid hat die/der Vorsitzende.

Folgende Aufgaben sind dem Vorstand übertragen:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verantwortung für die Einsatzleitung, die Aufnahme, Aus- und Weiterbildung und Begleitung von Begleitenden
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der Vereinsrechnung
- Berichterstattung über die Vereinsaktivitäten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen beschaffen

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch und Art. 28 ZGB.

### **3.3. Die Begleitenden**

Die Gruppe der Begleitenden ist die Trägerin der Hauptaufgabe des Vereins. Sie soll angemessen im Vorstand vertreten sein.

Die Begleitenden sind einsatzbereite Mitglieder.

Die Begleitenden werden vom Vorstand mittels spezieller Kriterien rekrutiert.

Die Begleitenden treffen sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung ihrer speziellen Anliegen.

Die Begleitenden verpflichten sich zu kontinuierlicher Weiterbildung.

Die Begleitenden unterstehen der Schweigepflicht.

### **3.4. RechnungsrevisorInnen**

Die Generalversammlung wählt die RevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## **4. Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Pfarreibeträge
- private und öffentliche Spenden
- sonstige Einnahmen

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

**5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

**6. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. In jedem Falle soll das Vereinsvermögen einer Vereinigung mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet werden.

**7. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. April 2004 in Kraft.

Küssnacht am Rigi, März 2004

Der Vorstand

**Anpassung der Statuten:** auf Grund der Vereinerweiterung durch die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis wurde der Name des Vereins angepasst.  
Beschluss an der Generalversammlung 15. März 2007

**Anpassung der Statuten:** auf Grund der Vereinerweiterung durch die Gemeinden Meggen, Adligenswil, Udligenswil, und Meierskappel wurde der Name des Vereins angepasst.  
Beschluss an der Generalversammlung vom 20. März 2012

**Anpassung der Statuten:** auf Grund der Annahme eines Antrages zur Befreiung der Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht durch die Generalversammlung, wird der Paragraph 2 erweitert.  
Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 2018